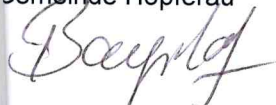


5. Für die vorgenannte 4. Änderung sowie für den gesamten ursprünglichen Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 in der jeweiligen Fassung einschließlich der Änderungen Nr. 1, 2 und 3 wird bestimmt, dass pro Wohneinheit jeweils zwei Stellplätze und pro Ferienwohnung bzw. Gästezimmer jeweils ein Stellplatz auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen sind.
6. Hinweise seitens des Staatlichen Bauamtes Kempten, Abteilung Straßenbaugemäß Stellungnahme vom 06.05.2013:
  - a) Es darf kein Niederschlagswasser von den privaten Grundstückstücken auf die Staatsstraße gelangen.
  - b) Es sind Sichtdreiecke für die Zufahrten mit einer Schenkellänge von beidseits 70 Meter, jeweils gemessen 3,0 Meter hinter dem Fahrbahnrand, dauerhaft von sichtbehindernden Gegenständen aller Art frei zu halten. Ein Muss für die westlichere Zufahrt.
  - c) Die Stellplätze allgemein und die im Carport im Speziellen dürfen nicht direkt von der St 2008 angefahren werden. Es dürfen nur die beiden bestehenden Zufahrten zur Erschließung des Grundstücks benutzt werden.
  - d) Der Staatsbauverwaltung ist wegen der Immissionen der Staatsstraße eine Haftungsfreistellung einzuräumen. Es können keine Ansprüche wegen Lärmeinwirkung gegen die Staatsbauverwaltung geltend gemacht werden.
7. Hinweis: Das anfallende Niederschlagswasser ist möglichst flächenhaft zu versickern.
8. Im Übrigen gelten die Festsetzungen des gültigen Bebauungsplanes Nr. 1 fort.

## § 2 In-Kraft-Tretung

Dieser Bebauungsplan Nr. 1 „Hopferau-Ost, 4. Änderung“ tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft; die ursprüngliche Fassung des Bebauungsplanes tritt in diesem Bereich außer Kraft.

Hopferau, den 15.05.2013  
Gemeinde Hopferau



Bayrhof, 1. Bürgermeister